← Erwägungsgrund 26 ↑ ErwGr-Gesamtliste Erwägungsgrund 28 →

ErwGr

Erwägungsgrund 27 - Keine Anwendung auf Daten Verstorbener

1 Diese Verordnung gilt nicht für die personenbezogenen Daten Verstorbener. 2 Die Mitgliedstaaten können Vorschriften für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Verstorbener vorsehen.

Nutzungshinweis: Auf dieses vorliegende Schulungs- oder Beratungsdokument (ggf.) erlangt der Mandant vertragsgemäß ein nicht ausschließliches, dauerhaftes, unbeschränktes, unwiderrufliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht. Eine hierüber hinausgehende, nicht zuvor durch datenschutz-maximum bewilligte Nutzung ist verboten und wird urheberrechtlich verfolgt.